

S a t z u n g

Über die I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gamlen vom 13.10.1987 über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 12. Dez. 1991

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS 2020 - 1, alle in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit 1/2 zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtung gewährt, für die in beiden Fällen die Gemeinde die Baulast trägt. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend. Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für

...

überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

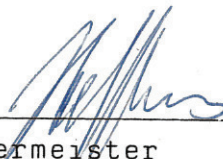
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gamlen _____, den 12.12.91

Ortsgemeinde Gamlen



Ortsbürgermeister

